

Beispiel soll zur Veranschaulichung dienen. Der Kaufmann Neumann hat seine Tochter an den Kaufmann Wendi verheiratet. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder entsprossen, die noch minderjährig sind. Durch Krankheit und Vermögensverluste, wie auch durch eigene Schuld des Wendi ist die Familie verarmt und muß die Hilfe der Verwandten in Anspruch nehmen. Da die Ehefrau Wendi leidend und nicht erwerbsfähig ist, so kommen als unterstützungspflichtige Verwandte zunächst die Väter der beiden Ehegatten derart in Betracht, daß der Vater der Frau Wendi seiner Tochter und der Vater des Eheannes seinem Sohne Unterhalt gewähren müßte. Für die Kinder der verarmten Familie haften die beiden Großväter zu gleichen Teilen. Wären die Kinder der verarmten Eheleute schon erwerbsfähig, so würden sie vor den Großvätern zum Unterhalte ihrer Eltern herangezogen werden; denn die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Verwandten können zur Unterhaltungspflicht nur so weit herangezogen werden, als sie ohne Gefährdung ihres eigenen standesgemäßen Unterhaltes dazu in der Lage sind. Bei der Festsetzung des Unterstützungsbetrages wird man die Lebensstellung des Bedürftigen und die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten berücksichtigen. Hat sich der Bedürftige durch eigene Schuld in die Notlage gebracht, so ist ihm wenigstens der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren.

k) **Die Ehescheidung.** Durch gerichtliches Urteil kann auch die Ehe wieder in folgenden Fällen geschieden werden: 1. wenn sich ein Ehegatte eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; 2. wenn er dem anderen Ehegatten nach dem Leben trachtet; 3. wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, diese Krankheit schon drei Jahre während der Ehe bestanden und einen solchen Grad erreicht hat, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausgeschlossen ist; 4. wenn ein Ehegatte den anderen böswillig verlassen hat; 5. wenn wegen unmännlichen und ehrlösen Verhaltens eines Ehegatten dem anderen die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann (grobe Mißhandlung). Böswilliges Verlassen liegt vor, wenn sich ein Ehegatte gegen den Willen des anderen mindestens ein Jahr der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat. Will ein Ehegatte wegen böswilligen Verlassens die Ehe geschieden wissen, so muß einer Ehescheidungsklage die Klage auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft vorangehen. Wird das auf Grund dieser Klage ergangene Urteil rechtskräftig, die häusliche Gemeinschaft aber nicht wieder hergestellt, so kann erst ein Jahr später die Ehescheidungsklage vor dem Landgericht angestrengt werden. Neben der Ehescheidung läßt das neue Recht auch eine Trennung der Ehegatten, die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu. In diesem Falle besteht das Band der alten Ehe weiter fort, und eine neue Eheschließung ist für beide Ehegatten ausgeschlossen, vielmehr ist die Möglichkeit vorhanden, die alte Ehe wieder herzustellen, ohne daß eine Wiederholung der Eheschließung stattfindet. Einer jeden Ehescheidung geht ein *Sühnetermin* voran, dessen Abhaltung vom Kläger zu beantragen ist. Erst wenn dieser Sühnetermin mißlungen ist, kann die Ehescheidungsklage eingereicht werden. Wird die Frau als der allein schuldige Teil erkannt, so kann ihr auf den Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens unterjagt werden. Dieser Antrag ist der zuständigen Behörde in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Frau kann aber ihren Mädchennamen oder den Namen, den sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe trug, wieder annehmen, wenn der Mann der schuldige Teil ist. In diesem Falle muß er seiner Ehefrau bis zu ihrem Tode oder bis zu einer Wiederverheiratung den Lebensunterhalt gewähren, soweit er dazu imstande ist, ohne selbst